



Aktuelle Informationen

Stand: 12. April 2024

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner*in:

Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Kerstin Mangold
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de
Sebastian Becker
Telefon 0261 20546-13 694
Telefax 0261 20546-73 694
Sebastian.Becker2@add.rlp.de

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe

Zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (in der Nachfolge des Rundschreibens vom [30.11.2021](#) in Verbindung mit dem Rundschreiben zur Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Rundschreiben vom [17.08.2021](#) (Erleichterungen bei der Anwendung des Vergaberechtes) und dem Rundschreiben vom [02.06.2022](#) für die betroffenen Landkreise die Erleichterungen bezüglich der Vergabebestimmungen weitergeführt.

Es erfolgte weiterhin eine stufenweise Wiedereinführung der Bestimmungen des Vergabehaushaltsrechts in den von der Flutkatastrophe betroffenen Landkreisen.

Das MWVLW hat in seinem Rundschreiben vom [21.12.2022](#) darauf hingewiesen, dass die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte „nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) zu vergeben sind.



Das bedeutet u.a.:

- Auftragswertgrenzen entfallen
- es sind grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe (Nummer 5.2.1) dagegensprechen,
- bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden,
- der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind,
- der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot,
- die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere die Beachtung des Wechselgebots sind zu dokumentieren.

Das Ministerium regt an, trotz allem die Möglichkeiten Öffentlicher Ausschreibungen zu nutzen, um eine größere Menge an Betrieben mit freien Kapazitäten zu erreichen. Was Vergaben oberhalb der Schwellenwerte betrifft, verweist das Land auf ein Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17. August 2021.

Auf die Dokumentationspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Das Rundschreiben des MWVLW vom 21.12.2022, das am 01.01.2023 in Kraft trat und bis 31.03.2024 befristet war, wurde mit Rundschreiben des MWVLW vom [22.03.2024](#) bis zum **31. März 2025** verlängert.

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 08. April 2022

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen und Bewältigung der Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat der Landtag am 01.04.2022 eine Ergänzung des Mittelstandsförderungsgesetzes beschlossen.

Durch Art. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S.119) wurde § 7 um den neuen Abs. 2a ergänzt.



Die gesetzliche Regelung tritt mit Wirkung zum 14.04.2022 in Kraft.

Sie ist befristet; tritt am 31.03.2025 wieder außer Kraft (Art. 2 und 3 des Gesetzes).

Den Text des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandförderungsgesetzes vom 08.04.2022 finden Sie [hier](#); das Rundschreiben des MWVLW vom 11.05.2022 zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes steht [hier](#) zum Download bereit.

Auf dieser neuen Grundlage hat der Landtag am 01.04.2022 u.a. beschlossen, dass nach der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2a des Mittelstandförderungsgesetzes vorliegt.

HINWEIS: Die betroffenen Gebiete müssen -wie bei der einzelfallbezogenen Ausnahme vom Grundsatz der Losvergabe- Generalunternehmer verpflichten, aber auch kleine und mittlere Unternehmen in die Auftragsdurchführung einzubeziehen. Eine Eigenerklärung wird empfohlen.

Die *Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation* vom 01.04.2022 wurde am 22.02.2024 **bis zum 31. März 2025** verlängert und steht [hier](#) zum Download bereit.

Neufestsetzung der EU-Schwellenwerte für die Jahre 2024 und 2025

Im **Amtsblatt der EU vom 15.11.2023** hat die EU-Kommission turnusgemäß die zum 01.01.2024 angepassten Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge bekanntgegeben.

Für ab dem 01. Januar 2024 bekannt gemachte Vergabeverfahren bzw. Aufforderungen zur Angebotsabgabe gelten daher einheitlich folgende Schwellenwerte:

(Bei allen Schwellenwerten handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer)



- **5.538.000 Euro** für **Baufträge** (alle Bereiche)
(bisher 5.382.000 Euro)
- **221.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
außerhalb des Sektorenbereichs (bisher 215.000 Euro)

- **143.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
der obersten und oberen Bundesbehörden (bisher 140.000 Euro)
- **5.538.000 Euro** für **Konzessionen** (alle Bereiche)
(bisher 5.382.000 Euro)
- **443.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
im Sektorenbereich und im Bereich der Verteidigung und Sicherheit
(bisher 431.000 Euro)

Vergaberechtliche Erleichterungen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen (nicht nur aus der Ukraine)

Die kriegerischen Ereignisse in der Ukraine betreffen neben der Energiepolitik auch Fragen des Umgangs mit Geflüchteten und Vertriebenen. Zur Beschleunigung von Investitionen und Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zur Sicherstellung von Unterkunft und Versorgung von Flüchtlingen (nicht nur aus der Ukraine) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 04.10.2023 Erleichterungen der Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge bekannt gemacht.

Abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nummer 4.2 und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S. 91) für nichtöffentliche Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind folgende Auftragswertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) ohne nähere Begründung zugelassen:



	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Bei der Beschränkten Ausschreibung, der Verhandlungsvergabe und der Freihändigen Vergabe ist die Bieterreignung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen; hierzu siehe Nr. 6.2 und 6.3 der v.g. VV.

Auf die Pflicht zur Dokumentation der Vergabeverfahren wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die v.g. Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (LHO §§ 23 und 44), die u.a. die VOB/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

Den Inhalt des Rundschreibens des MWVLW vom 04.10.2023 finden Sie [hier](#).

Die Regelungen des Rundschreibens treten am 05.10.2023 in Kraft und gelten **bis zum 31. Dezember 2024**.

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Krieges in der Ukraine – Beendet zum 30. Juni 2023

Mit Rundschreiben vom [21. Juni 2023](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Sonderregelungen zum Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln im öffentlichen Auftragswesen zum 30.06.2023 auslaufen lassen.



Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen tritt am 01. Juni 2021 in Kraft

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 02. März 2021 hat die Landesregierung die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 bekannt gemacht.

Sie regelt die Einrichtung einer Vergabeprüfstelle zur Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften sowie Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze.

Die Möglichkeit einer Nachprüfung besteht bei wirtschaftlich bedeutsamen öffentlichen Aufträgen, die die folgenden Prüfungswertgrenzen erreichen oder überschreiten:

- Für zu vergebende Bauleistungen:
 - 100.000 € ohne Umsatzsteuer (vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2022)
 - **75.000 € ohne Umsatzsteuer (seit dem 1. Juli 2022)**
- Für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen:
 - **75.000 € ohne Umsatzsteuer (seit 1. Juni 2021)**

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Den Text der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen finden Sie [hier](#).

Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Inbetriebnahme der Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020

Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung.

Danach soll die Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020 den Betrieb beim Statistischen Bundesamt (Destatis) aufnehmen.

Vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 01. Oktober 2020 bezuschlagt werden, sind sodann meldepflichtig.



Die statistischen Daten werden von der Berichtsstelle des Auftraggebers an Destatis gemeldet. Die Entscheidung, wie und durch wen die statistischen Daten gemeldet werden, obliegt dem meldepflichtigen Auftrag- bzw. Konzessionsgeber.

Die Berichtsstelle muss sich bei Destatis über ein Online-Registrierungsformular (IDEV) registrieren.

Es können sich beispielsweise diejenigen Stellen registrieren, die mit der Durchführung der Vergaben betraut sind und gegebenenfalls bereits an das Online-Meldesystem der Europäischen Union „Tenders Electronic Daily (TED)“ melden.

Soweit bereits zentrale Vergabestellen in einer Behörde oder Dienststelle existieren, empfiehlt es sich, diese mit der Vergabestatistik zu betrauen und als Berichtsstelle zu registrieren. Erfolgt eine gemeinsame Auftragsvergabe mehrerer Auftraggeber, sollen die Auftraggeber eine hauptverantwortliche Berichtsstelle bestimmen, die die Auftragsvergabe an die Vergabestatistik meldet.

Ab dem 01. Juli 2020 ist bereits eine freiwillige Registrierung als Berichtsstelle möglich, um einen reibungslosen Start der Vergabestatistik zu gewährleisten.

Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu entnehmen. Darüber hinaus werden verschiedene Aspekte zur Vergabestatistik in einem FAQ-Bereich unter www.vergabestatistik.org detailliert erläutert.

Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Mit [Schreiben vom 31.08.2021](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Neufassung der [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“](#) bekannt gegeben. Die VV ist weiterhin in der Ausgabe Nr. 8 des Ministerialblatts der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 06.09.2021, Seite 91 veröffentlicht.

Die Neufassung tritt am 07.09.2021 in Kraft.

Sie ersetzt Teil 2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48).

Die Verwaltungsvorschrift begründet die Anwendungspflicht für die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen regelt.



Sie löst die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A - ab. Für Bauvergaben sind – wie bisher – die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Mit der Neufassung endet für die Vergabe von Bauleistungen auch der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung.

Somit stehen entsprechend den Regelungen der VOB/A § 3 a Abs. 1 Satz 1 die öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichrangig nebeneinander.

Abweichend bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der VOB/A 1. Abschnitt legt die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) Auftragswertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändige Vergaben wie folgt fest:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A -1. Abschnitt-	200.000 Euro (abweichend von VOB/A § 3a Abs.2 Nr. 1)	40.000 Euro (abweichend von VOB/A § 3a Abs. 3 letzter Satz)

Das Rundschreiben des MWVLW regelt weiterhin folgendes:

- Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzenregelungen zu beachten, dass
 - bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe mehrere - grundsätzlich mindestens drei bis fünf - Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
 - bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,
 - keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt



- der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
- die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.

- **Bauleistungen** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von **3.000 Euro** ohne ein Vergabeverfahren (**Direktauftrag**) beschafft werden.

- Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

Weitere Informationen und Grundlagen zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift können Sie dem Einführungsschreiben entnehmen.

Einführung der VOB/A 2019

Mit Schreiben vom 21.02.2019, ergänzt durch Schreiben vom 27.02.2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgendes verfügt:

„Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“

Wir bitten ebenso um Beachtung und Verwendung der aktuellen Formblätter zur Vergabe!

VOB/A Teil 1 Ausgabe 2019 finden Sie [hier](#).